

B e r i c h t

des Schulausschusses zu den Vorlagen der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulorganisationsgesetz) und den Gesetzentwurf, mit dem das Nö.Schülerhaltungsgesetz 1957 abgeändert wird, Ltg.-65 und Ltg.-93.

I.

Allgemeines.

Der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen wurde als Teillösung der Erneuerung des österreichischen Schulrechts bereits durch das Schülerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl.Nr.162/1955, neu festgelegt, wonach im wesentlichen anstelle der paktierten Gesetzgebung dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in diesen Angelegenheiten zukam. Auf der Grundlage dieses Verfassungsgesetzes wurde das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr.163/1955, und in Niederösterreich als Ausführungsgesetz das Nö.Schülerhaltungsgesetz 1957, LGBl.Nr.147/1957, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.221/1961, und das Nö.Berufsschülerhaltungsgesetz 1957, LGBl.Nr.87/1957, erlassen.

Die durch das vorgenannte Verfassungsgesetz geschaffene Kompetenzlage wurde durch die Schulreform 1962 grundsätzlich beibehalten. Das Schülerhaltungs-Grundsatzgesetz wurde jedoch

durch die Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl.Nr.87/1963, abgeändert, um einerseits der Einführung der polytechnischen Lehrgänge Rechnung zu tragen und andererseits die Ausdrucksweise an diejenige der neuen Schulgesetze anzugliedern.

Gleichzeitig hat der Landesgesetzgeber das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr.242/1962, hinsichtlich des Aufbaues, der Organisationsformen und der Klassenschülerzahl, soweit es sich um die allgemeinbildenden und berufs**schul**bildenden Pflichtschulen handelt, näher auszuführen.

Dem Schulausschuß lagen zwei Regierungsvorlagen (Itg.-65 und Itg.-93) zur Beratung vor.

Die eine Regierungsvorlage betraf einen Gesetzentwurf, mit dem die Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl.Nr.87, auszuführen war und demgemäß die Abänderung und Ergänzung des Nö.Schulerhaltungsgesetzes 1957, in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr.221/1961, zum Gegenstand hatte. Überdies war von dieser Rechtsanpassung abgesehen, daran gedacht, einige Änderungen des Stammgesetzes vorzunehmen, die geeignet erschienen, zu einer Verwaltungsvereinfachung und zur Förderung der Rechtssicherheit beizutragen.

Die zweite Regierungsvorlage hingegen hatte einen Gesetzentwurf zum Gegenstand, mit dem die Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr.242/1962, in der Weise erfolgen sollte, daß für alle Pflichtschulen der Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen einer Regelung zugeführt werden. Dies hätte nach der derzeitigen Rechtslage bedeutet, daß neben den beiden Pflichtschulerhaltungsgesetzen des Landes (LGBl.Nr.87/1957 und LGBl.Nr.147/1957) noch ein drittes Gesetz existent geworden wäre, das ebenfalls einen Teil der äußeren Organisation der Pflichtschulen geregelt hätte, wenn man von der Schulbauordnung und dem gleichfalls noch vom Landtag zu beschließenden Schulzeitgesetz absieht.

Dem Ausschuß erschien es daher als zweckmäßig, die Normen, soweit sie die äußere Organisation, nämlich die Errichtung, Erhaltung und Auflassung, die Sprengeleinteilung, den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen, betreffen, in einem Gesetz zusammenzufassen. Es wurden daher die beiden Regierungsvorlagen nicht nur zur Erreichung des vorerwähnten Zieles zu einem Gesetzentwurf zusammengefaßt, sondern vor allem auch deshalb, um die in den beiden Regierungsvorlagen bestehenden materiellen Widersprüche zu beseitigen.

Es ist weiters daran gedacht, die Normen über die Schulerhaltung bezüglich der berufsbildenden Pflichtschulen (LGBI.Nr.87/1957) gleichfalls in dieses Gesetz, allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt, einzuordnen. Dem trägt bereits die Systematik des nunmehr vom Ausschuß erarbeiteten Gesetzentwurfes Rechnung.

Letztlich könnten auch in einem eigenen Hauptstück die Normen bezüglich der Unterrichtszeit dem Gesetz angeschlossen werden, so daß schließlich nur die Schulbauordnung, LGBI.Nr.318/1961, als selbständiges Gesetz bestehen bliebe.

II.

Besondere Bemerkungen.

Das Gesetz gliedert sich:

I. Hauptstück.

Anwendungsbereich.

II. Hauptstück.

Allgemeinbildende Pflichtschulen.

Abschnitt I.

Gemeinsame Bestimmungen.

Abschnitt II.

Volksschulen.

Abschnitt III.

Hauptschulen.

Abschnitt IV.

Sonderschulen

Abschnitt V.

Polytechnische Lehrgänge.

Abschnitt VI.

Schülerheime.

Abschnitt VII.

Schulgemeinden.

Abschnitt VIII.

Schülerhaltung.

III. Hauptstück.

Berufsbildende Pflichtschulen.

IV. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Im § 2 erfolgte die Definition wesentlicher Begriffe. Es war auch notwendig, eine Ergänzung der Begriffe vorzunehmen, da die Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz Bestimmungen über die öffentlichen Schülerheime normiert hat.

Darüber hinaus war auch der Begriff des zumutbaren Schulweges einer Neuregelung zuzuführen. Die Zumutbarkeit des Schulweges konnte jedoch in diesem Gesetzentwurf insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Schüler vor seelischen und geistigen Gefährdungen nicht allgemein befriedigend gelöst werden, weil die damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Regelungen, so insbesondere die Betreuung und Beaufsichtigung der Fahrschüler während der Wartezeiten oder nach dem Unterrichtsschluß, ausschließlich dienstrechtliche Probleme umfassen, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber nicht zuständig ist. Die gesetzlichen Schulerhalter sind jedoch auf Grund der gegebenen Rechtslage berechtigt und - wie die Erfahrung zeigt - auch bereit, Räumlichkeiten für die Fahrschüler zur Verfügung zu stellen, so daß verhindert wird, daß sich die Schüler vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsschluß außerhalb der Schule aufhalten müssen.

Im § 3 wird analog der bisherigen Rechtslage über die Arten der gesetzlichen Schulerhaltung abgesprochen. Die polytechnischen Lehrgänge können an bestehende Pflichtschulen angeschlossen werden. In diesem Falle ist der gesetzliche Schulerhalter der Schule, an die der polytechnische Lehrgang angeschlossen ist, zugleich der gesetzliche Schulerhalter des polytechnischen Lehrganges. Für eine selbständige Schule eines polytechnischen Lehrganges sind ausnahmslos die Gebietskörperschaften (Gemeinde bzw. das Land) als gesetzliche Schulerhalter vorgesehen.

Im § 6 wird den bisherigen Normen des § 12 des Nö. Schulerhaltungsgesetzes 1957 gefolgt und wird überdies nunmehr im Abs. 3 die Auflassung einer Schule von amtswegen vorgesehen.

Zur Sicherung des Schulbesuches im Falle einer Stilllegung wurde im § 9 Abs.7 ausgeführt, daß solche zugewiesene Schüler als sprengelangehörige Schüler zu gelten haben.

Im § 9, der den Bestimmungen des § 32 des Nö.Schülerhaltungsgesetzes 1957 folgt, wurde im Abs.4 aus Gründen der Vereinfachung ausgeführt, daß im Falle einer Auflassung der Schule gemäß § 6 Abs.2 und 3 die Aufhebung der schulischen Zweckwidmung bezüglich der Schulliegenschaft eintritt.

Während § 3 des Nö.Schülerhaltungsgesetzes 1957 den Umkreis des Schulweges für den Besuch einer Volksschule mit einer Gehstunde bestimmte, wird dieser Umkreis im § 17 auf den zumutbaren Schulweg bezogen und dieser im § 2 Abs.10 des näheren bestimmt.

Die Zumutbarkeit des Schulweges wird primär in Relation zu einer Schulwegzeit gebracht, die auf die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Benützung von Verkehrsmitteln abgestellt ist. Erst sekundär wird sie in Verbindung mit dem Schulweg, der zu Fuß zurückzulegen ist, gebracht.

Die Änderung wird zweifellos eine Ausweitung des Schulsprengels mit sich bringen und dadurch zu einer höheren Schulorganisation beitragen.

Die Zumutbarkeit des Schulweges, die auch im § 23 entscheidendes Kriterium ist, läßt mit Rücksicht auf das höhere Alter der Schüler hinsichtlich der Schulwegzeit eine Ausweitung des Schulsprengels zu. Die erforderliche Errichtung von Hauptschulen wird überdies in Beziehung zu einer höheren Schülerzahl gebracht, um vor allem die Errichtung zweizügig geführter Hauptschulen zu fördern. Es erscheint dies gerechtfertigt, sowohl im Hinblick auf die aus der Zumutbarkeit des Schulweges sich ergebende Ausweitung der Schulsprengel, als auch im Hinblick auf die vom Grundsatzgesetzgeber geforderte höhere Schulorganisation.

Die Ausführungen über den zumutbaren Schulweg gelten auch für § 29. Bei Beurteilung des zumutbaren Schulweges ist allerdings auf die Behinderungsart der Schüler Rücksicht zu nehmen.

Durch den Errichtungszwang wird auf die durch das Schulpflichtgesetz neugeschaffene Sonderschulpflicht Rücksicht genommen.

Im § 35 wird normiert, unter welchen Voraussetzungen polytechnische Lehrgänge errichtet werden müssen. Damit wird der Bestimmung des Schulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, aber auch jener des Pflichtschulorganisationsgesetzes, wonach öffentliche polytechnische Lehrgänge unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen haben, daß alle schulpflichtigen Kinder im 9. Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg nachzukommen vermögen, Rechnung getragen. Eine selbständige Schule des polytechnischen Lehrganges ist dann zu errichten, wenn eine voraussichtliche ständige Mindestanzahl von 90 für den Besuch in Betracht kommenden schulpflichtigen Kindern vorhanden ist.

Dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz gemäß wurde im § 39 geregelt, welchen Schulen Schülerheime angegliedert werden können. Die Verpflichtung, Schülerheime neu zu errichten, wird nur für die Zukunft bei Haupt- und Sonderschulen sowie polytechnischen Lehrgängen festgelegt. Vom schulorganisatorischen Standpunkt aus gesehen, haben die Schülerheime die Aufgabe, die Errichtung der erwähnten Schulen bzw. der polytechnischen Lehrgänge dadurch zu ermöglichen, daß der an sich nicht zumutbare Schulweg durch die Führung des Schülerheimes zumutbar wird. Darüber hinaus ist die Errichtung von Schülerheimen insbesondere deshalb zu begrüßen, um Gefahren für die Schulpflichtigen, die auch bei einem sonst zumutbaren Schulweg auftreten können, völlig auszuschließen. Insbesondere wird diese Aufgabe Tagesschulheimen (Halbinternate) zufallen.

Nach § 42 Abs. 1 wird die Volksschulgemeinde durch den Volksschulausschuß, die Hauptschulgemeinde durch den Hauptschulausschuß, die Sonderschulgemeinde durch den Sonderschulausschuß vertreten und verwaltet.

Bis nun fehlten jene Normen, die die Geschäftsführung des Schulausschusses regeln sollten. Es war daher erforderlich, im Abs.13 zu verfügen, daß hinsichtlich des Vorsitzes, der Einberufung, der Beschlußfähigkeit, der Abstimmung, des Sitzungsprotokolles und der Vollziehung von Beschlüssen die Bestimmungen der nö.Gemeindeordnung Anwendung zu finden haben. Die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht nach der nö.Gemeindeordnung sind allerdings nur insoweit anzuwenden, als es sich um die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen handelt. Diesen Grundsätzen zufolge kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Schulausschüsse treffen.

Im Katalog des § 45 wurden die Kosten des Betriebes eines Schülerautobusses und die Beiträge für die audio-visuellen Lehrmittel aufgenommen. Für die Beistellung dieser Lehrmittel kann die Landesregierung nach dem Verhältnis der Schülerzahl von den gesetzlichen Schulerhaltern einen kostendeckenden Beitrag durch Verordnung einheben.

Die Beistellung eines Schülerautobusses regelt § 46 Abs.2. Unter Beistellung ist nicht nur der Ankauf eines Schülerautobusses und der Selbstbetrieb desselben zu verstehen, sondern auch aufzuwendende Kosten für die Gewährleistung der Beförderung der Schüler durch Schülerautobusse dritter Personen, so insbesondere jener, die zur Personenbeförderung befugt sind. Die Beförderung der Schüler durch Massenbeförderungsmittel im Linienverkehr fallen nicht unter diese Kosten. Über die Notwendigkeit der Beistellung entscheidet das Kollegium des Bezirksschulrates.

Im § 47 Abs.7 werden,soferne hinsichtlich der Aufteilung der Kosten der Beistellung eines Schülerautobusses zwischen den beteiligten Gemeinden kein Übereinkommen zustandekommt, der Schulsitzgemeinde als Voraus 50 % dieser Kosten angelastet. Damit sollen die Vorteile, die die Schulsitzgemeinde aus der Tatsache des Schulbesuches gewinnt, wenigstens zum Teil kompensiert werden.

Im § 54 wird den bisherigen Normen gefolgt, doch wurde hinsichtlich jener Schüler, die kraft behördlicher Verfügung einer anderen Schule zugewiesen werden, eine eindeutige Regelung getroffen.

Im § 55 Abs.4 wird eine für die Sitzgemeinden von Heimen, die nicht von Gebietskörperschaften oder von Fürsorgeverbänden unterhalten werden, bestehende unzumutbare Belastung beseitigt. Die Sitzgemeinden dieser Heime waren verpflichtet, den Schulsachaufwand für die Heimkinder selbst zu tragen. Die Kosten eines derartigen Schulsachaufwandes trägt nun das Land.

Im § 62 lit.b wurde der § 7 des NÖ.Schülerhaltungsgesetzes 1957 bis 1. September 1966 in Geltung behalten. Diese Bestimmung erweist sich deshalb als notwendig, um bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge die Möglichkeit der Führung von entsprechenden Schulversuchen offen zu lassen.